

- **Vorwort**
- **Verfassungsgerichtshof hebt Passage in Salzburger Landesgesetz auf**
- **Handelsgericht Wien: Verbund-Preiserhöhung ohne Grundlage**
- **Oberster Gerichtshof lässt Änderungskündigung bei Stromliefervertrag zu**
- **Was ist ein schwerwiegender Mangel?**

## Vorwort

Die **Energielieferanten** haben **drei Formen der Preiserhöhung** ausprobiert:

- Preiserhöhungen aufgrund von **Indexklauseln**, in denen auf den Österreichischen Strom- oder Gaspreisindex abgestellt wird (ÖSPI, ÖGPI). In einer Verbandsklage des VKI gegen den Verbund haben zwei Instanzen bereits festgestellt, dass Indizes von Börsepreisen bei Strom, der zu „100 % aus Wasserkraft“ erzeugt wird, nicht sachlich gerechtfertigt und daher unwirksam sind. Wir erwarten, dass diese Rechtsprechung vom OGH wohl abgesegnet werden wird.
- Preiserhöhungen aufgrund von **schlichten Verweisungen auf § 80 EIWOG** sind unwirksam, weil der Gesetzgeber kein gesetzliches Änderungsrecht statuiert hat, sondern nur die Bedingungen für eine vertragliche Vereinbarung vorgibt. Wenn in den Verträgen daher nur auf das Gesetz verwiesen wird (oder dieses sogar zitiert wird), dann liegt keine vertragliche Vereinbarung vor und eine solche Preiserhöhung ist unwirksam.
- Preiserhöhungen durch **Änderungskündigungen** sieht der OGH jedoch leider als zulässig an. Dabei hat sich der OGH jedoch – offenbar mangels Vorbringen – nicht damit beschäftigt, ob nicht ein unwirksames Umgehungsgeschäft vorliege. Hier schätzen wir allerdings die Chancen auf ein positives Urteil dzt für schlecht ein.

Die Konsequenz daraus: Der VSV geht davon aus, dass damit sowohl die Preiserhöhung des Verbundes aus Sommer 2022 (ÖSPI Indexklausel) als auch die Preiserhöhung vom 1.3.2023 (Verweis auf § 80 EIWOG ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung) unwirksam sind. Daher ist zum einen, mit den Preisen vor der ÖSPI-Index-Erhöhung bis heute und weiter in die Zukunft abzurechnen und die zu viel bezahlten Preise kann man rückfordern.

Das ergibt bei einem 3 Personenhaushalt mit rund 4000 kWh/Jahr eine Rückforderung von immerhin rund 1300 Euro. Wer eine Wärmepumpe im Einsatz hat und daher Stromverbrauch um 10.000 kWh/Jahr aufweist, hat natürlich noch einen viel höheren Anspruch.

Anmeldungen zur Sammelaktion: [www.verbraucherschutzverein.eu/energiepreis](http://www.verbraucherschutzverein.eu/energiepreis)

## Verfassungsgerichtshof hebt Passage in Salzburger Landesgesetz auf

Der Verfassungsgerichtshof hat nun auch jene Passagen im Salzburger Landeselektrizitäts-gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, in der die Grundversorgung auf jene eingeschränkt wurde, die anders keinen Vertrag erhalten würden. Damit steht fest, dass die Grundversorgung mit Strom ein Recht für Verbraucher und Kleinunternehmer ist und bleibt, das vor allem bei rasch steigenden Preisen für Neuverträge eine Preissteigerung deutlich einbremst. Überdies gibt es in der Grundversorgung keine Vertragsbindung; man kann daher – bei sinkenden Preisen – durchaus wieder zu einem anderen Lieferanten wechseln.  
(HG Wien 50 R 14/24a)

## Handelsgericht Wien: Verbund-Preiserhöhung ohne vertragliche Grundlage unwirksam

Das Handelsgericht Wien hat – rechtskräftig – festgestellt, dass zur Vereinbarung von Preisänderungen bei Strom ein reiner Verweis auf das Gesetz (§80 EIWOG) nicht ausreicht. Der Gesetzgeber hat kein gesetzliches Preisänderungsrecht geschaffen, sondern vielmehr nur die Bedingungen festgehalten, die eine vertragliche Vereinbarung erfüllen muss.  
(HG Wien 50 R 14/24a)

## Oberster Gerichtshof lässt Änderungskündigung bei Stromliefervertrag zu

Die von den Stromlieferanten in letzter Zeit verwendete Methode der Preiserhöhung durch eine Änderungskündigung findet der Oberste Gerichtshof (OGH) zulässig. Wenn also der Lieferant den ursprünglichen Vertrag aufkündigt und gleichzeitig ein neues Vertragsangebot macht, dann sieht der OGH darin kein Umgehungsgeschäft, sondern sieht dies als zulässig an. Da dem Kunden zahlreiche Wechsellmöglichkeiten zu anderen Stromlieferanten zu marktkonformen Bedingungen offenstehen, trifft den regionalen Netzbetreiber als Stromlieferanten kein Kontrahierungszwang wegen Monopolstellung, der eine Kündigung ausschließen könnte. (OGH 3 Ob 238/23f)

## Was ist ein schwerwiegender Mangel?

Der Kläger erwarb bei einem Gebrauchtwagenhändler einen gebrauchten PKW. Der Händler versicherte, dass „alle Pickerl“ vorliegen würden. Im Zeitpunkt der Übergabe wies der PKW eine deformierte und geschürfte Felge am rechten Hinterrad auf und war nicht „verkehrs- und betriebssicher“. Zwar würde der Austausch der Felge nur rund 300 Euro kosten und wäre der Mangel daher leicht zu beheben, doch wenn ein schwerwiegender Mangel vorliegt, kann der Käufer gemäß § 12 Abs 4 Z 1 Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) gleich Preisminderung oder Vertragsauflösung verlangen. Bei einem geringfügigen Mangel könnte der Käufer nur Preisminderung verlangen. Doch Mängel an zugesicherten Eigenschaften sowie Mängel die die körperliche Sicherheit von Menschen gefährden, sind regelmäßig nicht als „geringfügig“ anzusehen. (OGH 9 Ob 41/23d)



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA**  
**Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5  
Lokaleingang: Oskar Werner Platz  
[www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu)

+43 677 61678373

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN:  
AT52 2011 1840 3358 9800

DER VSV EMPFIEHLT



VSV-ARAG Verbraucher:innen Rechtsschutz